

- c) der Nummer des Planträgers, der das Investitions- oder Generalreparaturvorhaben in seinem Plan führt. Die einzelnen Planträger haben folgende Nummern:

- I Ministerium für Kohle und Energie
- II Ministerium für Berg- und Hüttenwesen
- III Ministerium für Chemische Industrie
- IV Ministerium für Schwermaschinenbau
- V Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau
- VI Ministerium für Aufbau
- VII Ministerium für Leichtindustrie
- VIII Ministerium für Lebensmittelindustrie
- IX Ministerium für Verkehrswesen
- X Hat des Bezirkes;

- d) der Bezirksnummer, die den Bezirk bezeichnet, in dem das Investitions- oder Generalreparaturvorhaben durchgeführt wird. Die einzelnen Bezirke erhalten folgende Nummern:

- 01 Bezirk Rostock
- 02 Bezirk Schwerin
- 03 Bezirk Neubrandenburg
- 04 Bezirk Potsdam
- 05 Bezirk Frankfurt
- 06 Bezirk Cottbus
- 07 Bezirk Magdeburg
- 08 Bezirk Halle
- 09 Bezirk Erfurt
- 10 Bezirk Gera
- 11 Bezirk Suhl
- 12 Bezirk Dresden
- 13 Bezirk Leipzig
- 14 Bezirk Karl-Marx-Stadt.

(2) Die Investitions- und Generalreparaturaufträge Kohle sind mit Ausnahme der für den Planträger vorgesehenen Nummer in der gleichen Weise zu kennzeichnen. An Stelle des Planträgers wird das Werk mit einer dreistelligen Zahl bezeichnet (z. B. Kohle 001/57/011/1).

Zu § 4 der Verordnung: g<sub>4</sub>

Die Leiter der im § 2 der Verordnung aufgeführten Betriebe haben eine Liste zu führen, in der alle in ihrem Betrieb in Arbeit befindlichen Aufträge für Investitions- und Generalreparaturvorhaben der Energiewirtschaft und der Kohlenindustrie mit Angabe der Nummerngruppe, des Auftraggebers und der Nummer, unter welcher der Auftrag im Betrieb abgewickelt wird, aufzunehmen sind.

#### § 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. April 1957

Der Minister für Kohle und Energie  
G o s c h ü t z

### Anordnung Nr. 3\* über die Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung (BWVO).

Vom 4. April 1957

Auf Grund des § 4 Abs. 2 Buchst. d der Anordnung Nr. 1 vom 1. September 1955 über die Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung (BWVO) (Sonderdruck Nr. 80

• Anordnung Nr. 2 (GBl. I S. 61)

des Gesetzblattes; Ber. GBl. I 1956 S. 436) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern folgendes angeordnet:

#### § 3

(1) Der § 10 Nr. 3 der BWVO tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.

(2) Der § 10 Nr. 3 findet keine Anwendung für die Fahrt mit längsseits gekuppelten Fahrzeugen. Die Begriffsbestimmung der BWVO für „Schleppzug“ und „Schleppzugführer“ findet jedoch auch für die Fahrt mit längsseits gekuppelten Fahrzeugen uneingeschränkt Anwendung.

(1) Die Deutsche Schiffsrevision und -klassifikation (DSRK) ist berechtigt, neben den Klassifikationsvorschriften besondere Bedingungen für die Zulassung der im § 10 Nr. 3 der BWVO näher bezeichneten Fahrzeuge zum Schleppen festzulegen. Die Zulassung wird nur nach Überprüfung des Fahrzeuges erteilt.

(2) Die Überprüfung der Fahrzeuge und ihrer Schlepperei nr ich tun gen wird von der DSRK auf besonderen Antrag vorgenommen.

(3) Entsprechen die überprüften Fahrzeuge den Bedingungen der DSRK sowie den Bestimmungen der Arbeitsschutzanordnung 371 — Binnenschifffahrt — in der Fassung vom 21. März 1955 (GBl. I S. 228), so ist die Zulassung zum Schleppen im Schiffsklasseattest zu bestätigen.

(4) Die Eintragung der Zulassung im Schiffsklasseattest erfolgt durch die Außenstellen der DSRK.

#### § 3

(1) Für die Überprüfung des Antrages gemäß § 2 werden Gebühren nach der Gebührenordnung der DSRK erhoben.

(2) Die Erhebung dieser Gebühren entfällt, wenn der Antrag auf Überprüfung mit einer regelmäßigen Besichtigung gemäß §§ 48 und 57 der Anlage zur Anordnung vom 16. Oktober 1953 über die Klassifikationsvorschriften der Deutschen Schiffsrevision und -klassifikation (GBl. S. 1121) verbunden wird.

#### § 4

Die Genehmigung der Deutschen Volkspolizei (Wasserschutz) für die Zulassung zum Schleppen wird nach Vorlage des Schiffsklasseattestes von den zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei (Wasserschutz) durch Eintragung in die Fahrerlaubnis erteilt.

#### § 5

Die Zulassung der DSRK und die Genehmigung der Deutschen Volkspolizei (Wasserschutz) zum Schleppen gemäß §§ 2 und 4 verlieren ihre Gültigkeit, wenn infolge von Havarien oder baulicher oder sonstiger Veränderungen der Zustand des Fahrzeuges

- a) den Klassifikationsvorschriften der DSRK oder
- b) der Arbeitsschutzanordnung 371 — Binnenschifffahrt — oder
- c) den Bedingungen für die Fahrzeugzulassung durch die Deutsche Volkspolizei (Wasserschutz) oder
- d) den besonderen Bedingungen der DSRK für die Zulassung zum Schleppen

nicht mehr entspricht.

#### § 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. April 1957

Der Minister für Verkehrswesen  
K r a m e r